



HESSISCHER LANDTAG

12. 06. 2024

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 25.03.2024

Nicht-Einhaltung von Personalschlüsseln in Kindertagesstätten

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sind gesetzliche Mindeststandards für den Betrieb einer Kindertagesstätte vorgesehen. Dabei müssen Träger von Tageseinrichtungen einmal jährlich die Zahl der belegten Plätze melden. Träger sind jedoch verpflichtet, den Personal-Mindeststandard konstant einzuhalten. Nach § 47 SGB VIII sind Einrichtungen verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden, der betriebslaubniserteilenden Behörde zu melden. Hierzu können auch erhebliche personelle Ausfälle zählen.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die Aufgaben zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 45 bis 48 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) umfassen den präventiven Schutz durch die Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung (§ 45 SGB VIII) sowie regelhafte und anlassbezogene Meldepflichten der Träger gegenüber der Aufsichtsstelle (§ 47 SGB VIII), die örtliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde im laufenden Betrieb (§ 46 SGB VIII) und repressive Aufsichtsmaßnahmen wie die Beratung des Trägers der Tageseinrichtung bei Mängeln durch die Aufsichtsbehörde, Auflagen zur Betriebserlaubnis, den Widerruf der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) und die Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII).

Die Aufgaben zum Schutz der Kinder in Tageseinrichtungen sind bundesrechtlich dem Landesjugendamt zugeordnet (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Seit der Neustrukturierung der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2000/2001 werden in Hessen die Aufgaben des Landesjugendamtes von dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium wahrgenommen.

Gleichzeitig wurden damals die Aufgaben zum Schutz von Kindern in Einrichtungen weitgehend auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlagert. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung der örtlichen Jugendämter bei den Aufgaben zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen ist § 15 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

Das Aufgabenspektrum zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen wird also in Hessen „zweigeteilt“ wahrgenommen. Bei dem Landesjugendamt liegt die Zuständigkeit zum Erlass der Verwaltungsakte, die örtlichen Jugendämter sind hingegen zuständig für die Begleitung, Unterstützung und weitestgehende Vorbereitung von Entscheidungen des Landesjugendamtes.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Welche Meldeverpflichtungen bestehen für Kindertagesstätten, wenn personelle Mindeststandards unterschritten werden?

Wenn die Mindeststandards wiederholt oder längerfristig nicht eingehalten werden können, muss dies der Träger einer Kita dem örtlich zuständigen Jugendamt melden. Das Jugendamt berät den Träger der Kita und legt mit ihm fest, wie eine Betreuung der Kinder unter Berücksichtigung des Kindeswohls gewährleistet werden kann. Als letzte Möglichkeit kann es zur Schließung von Gruppen oder ganzen Einrichtungen kommen.

Frage 2 Welche Meldemöglichkeiten gibt es für Kindertagesstätten, wenn absehbar wird, dass personelle Mindeststandards voraussichtlich unterschritten werden?

Grundsätzlich ist die maximal zulässige Gruppengröße in einer Kindertageseinrichtung in § 25d Abs. 1 und 2 des HKJGB geregelt. Danach darf die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann nach § 25d Abs. 3 HKJGB im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach § 25d Abs. 1 und 2 HKJGB ermittelten Gruppengröße zulassen.

In Absprache mit dem Jugendamt kann, wenn die sonstigen Rahmenbedingungen es zulassen, eine vorübergehende Überbelegung von bis zu zwei Kindern pro Gruppe ermöglicht werden, auch wenn zusätzliche Fachkräfte zunächst nicht gewonnen werden können; wenn sonstige geeignete Kräfte zur Betreuung zur Verfügung stehen, sollen diese eingesetzt werden.

Frage 3 Wie viele Meldungen wegen Unterschreitung personeller Mindeststandards gab es in den Jahren? Bitte aufschlüsseln nach Jugendamtsbezirk.

- a) 2020?
- b) 2021?
- c) 2022?
- d) 2023?

Frage 4 In wie vielen Kindertagesstätten wurde wegen des Unterschreitens personeller Mindeststandards in diesem Jahr Öffnungszeiten eingeschränkt? Bitte aufschlüsseln nach Jugendamtsbezirk.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor.

Frage 5 Welche weiteren Maßnahmen können ergriffen werden, um das Unterschreiten personeller Mindeststandards zu verhindern?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Träger und auch Kommunen große Anstrengungen unternehmen, um den Betrieb der Kindertageseinrichtungen aufrecht zu erhalten und Fachkräfte für die Einrichtungen zu gewinnen. Trotz der schwierigen Situation in den Kitas während der Corona-Pandemie und dem allgemeinen Fachkräftemangel ist es gelungen, seit 2019 rund 6.000 Menschen zusätzlich für die Arbeit in hessischen Kitas zu gewinnen. Die Nachfrage nach Ausbildungen in diesem Bereich ist anhaltend hoch. Die frühkindliche Bildung ist also nach wie vor ein attraktives Berufsfeld.

Das Land unterstützt die Kommunen und Träger mit vielfältigen Maßnahmen: Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des HKJGB vom 21.07.2023 (GVBl. S. 607) wurde der Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB moderat erweitert, um weitere Personen zu gewinnen, die im Bereich der frühkindlichen Bildung ein pädagogisches Team gewinnbringend führen oder unterstützen können.

In einem Dialogprozess, den das Land mit den Träger- und Interessensverbänden der Kindertagesbetreuung in Hessen, einschließlich der Kommunalen Spitzenverbände, der Gewerkschaften und Interessenvertretungen der Fachkräfte sowie Eltern ins Leben gerufen hat, wurden die genannten gesetzlichen Änderungen im Vorfeld besprochen. Dabei wurde deutlich, dass es weiterer Begleitmaßnahmen zur Unterstützung des Systems bedarf.

Mit dem Programm „Starke Teams – starke Kitas“ stellt das Land über 100 Mio. € für Teamcoachings, Fachberatung und Entlastung in den Bereichen Hauswirtschaft, Verwaltung und mehr bereit, um die Personalstruktur in Kitas im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams zu begleiten. Um weiterführende Erkenntnisse über die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewinnen, werden die zuvor beschriebene Gesetzesänderung sowie die Begleitmaßnahmen evaluiert.

Hessen hat als eines der ersten Länder das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse in den reglementierten sozialen Berufen vollständig digitalisiert. Über die elektronische Antragstellung hinaus ist auch bereits ein Fachverfahren entwickelt worden, das es erlaubt, den gesamten Prozess bis zur Bescheiderstellung medienbruchfrei digital durchzuführen. Dies beschleunigt die Verfahren und erleichtert insbesondere die Antragstellung aus dem Ausland.

Seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur besteht außerdem das Angebot, bei Vermittlungsabsprachen und umfangreicheren Rekrutierungsmaßnahmen bereits im Vorfeld mit den Anwerbeorganisationen zusammenzuarbeiten und Informationen zu den Voraussetzungen und Erfolgsaussichten von Anerkennungsverfahren für Abschlüsse aus bestimmten Ländern oder von bestimmten Hochschulen zur Verfügung zu stellen. Zur Vorbereitung der Anerkennungsverfahren können sich ausländische Fachkräfte in Hessen und interessierte schon vom Ausland aus kostenlos zum Verfahrensablauf, zur zuständigen Stelle, den erforderlichen Unterlagen, Unterstützungsleistungen und Qualifizierungsmaßnahmen beraten lassen. In Hessen ist die Anerkennungsberatung telefonisch, online und persönlich flächendeckend im ganzen Land in mehreren Sprachen verfügbar. Zudem unterstützt der Bund Geringverdienende mit einem Anerkennungszuschuss zu den Kosten für Übersetzungen und Verwaltungsgebühren.

Das Land setzt darüber hinaus zahlreiche Maßnahmen um, die Kommunen bei der Rekrutierung von Erzieherinnen und Erziehern unterstützen und durch die insbesondere die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie pädagogische Arbeitsfelder attraktiver gestaltet werden sollen. Einen besonderen Beitrag hierzu leistet das Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“, das seit 2020 umgesetzt wird und in die das Land über 160 Mio. € für die Förderung der praxisintegrierten vergüteten Erzieherausbildung sowie Freistellung von anleitenden Fachkräften investiert.

Zwischen September 2020 und April 2023 wurde außerdem eine Werbe- und Imagekampagne für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers umgesetzt. Im Rahmen der Kampagne konnten u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Digitale Werkstätten für Träger rund um das Ausbildungs- und Erziehermarketing,
- umfangreiche Bewerbung des Berufsbildes über Plakatierungen, Bedruckung von Bussen, Radio, Flyer, Social Media und Kino,
- Ausstattung von Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, mit Werbemitteln für den Einsatz im Rahmen von Messen und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen,
- Escape-Room-Tour als berufsorientierende Maßnahme an weiterbildenden Schulen, an denen hessenweit über 1.200 Schülerinnen und Schüler teilgenommen haben.

Weitere Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung, wie z. B. die Fortführung der Escape-Room-Tour, werden in unterschiedlichen Gremien und Arbeitsprozessen auf kommunaler, landes- und Bundesebene entwickelt und für die weitere Umsetzung geprüft.

Wiesbaden, 11. Juni 2024

Heike Hofmann